

Weisungen über die Kontrollschilder

Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein erlässt gestützt auf Art. 76 Abs. 6 der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV) folgende Weisungen:

1. Grundsatz

Die Zuteilung von Kontrollschildern bei der Zulassung von Fahrzeugen obliegt der Motorfahrzeugkontrolle. Vorbehaltlich der unter Ziffer 4 erwähnten Schilder werden sämtliche nicht gesperrten Kontrollschilder zu den ordentlichen Gebühren ausgegeben.

2. Geschäftsfälle

2.1. Immatrikulation (Zulassung)

Definition: Zulassung eines Fahrzeugs mit einer neuen Kontrollschildnummer auf einen Halter.

Für die Immatrikulation eines Fahrzeugs mit einem neuen Kontrollschild, werden folgende Papiere benötigt:

- Fahrzeugpapiere (Formular 13.20A, Fahrzeugausweis,...)
- Versicherungsnachweis
- Allenfalls weitere relevante Dokumente

2.2. Fahrzeugwechsel

Definition: Halter und Schild bleiben unverändert, Fahrzeug wechselt

Für einen Fahrzeugwechsel werden folgende Unterlagen benötigt:

- Fahrzeugausweis (und allenfalls weitere Dokumente) des bestehenden Fahrzeugs
- Fahrzeugpapiere (Formular 13.20A, Fahrzeugausweis,...) des neuen Fahrzeugs
- Versicherungsnachweis
- Allenfalls weitere relevante Dokumente

2.3. Wechselschilderöffnung

Definition: Zu einer bestehenden „Halter – Fahrzeug – Kontrollschild“-Kombination wird ein weiteres Fahrzeug zugelassen.

Für eine Wechselschilderöffnung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Fahrzeugpapiere
- Versicherungsnachweis
- Bei nicht tätigen Gesellschaften: Bestätigung des Verwaltungsrates (bei Stiftungen des Stiftungsrates), dass das Fahrzeug auf die Gesellschaft zugelassen werden darf.

2.4. Halterwechsel

Definition: Das Kontrollschild (mit oder ohne Fahrzeug) wird auf einen anderen Halter umgeschrieben.

Wird das Schild inklusive dem bereits auf das Schild zugelassene Fahrzeug auf den neuen Halter umgeschrieben, müssen sowohl ein Versicherungsnachweis als auch der Fahrzeugausweis (und allenfalls weitere Dokumente) dieses Fahrzeugs vorgelegt werden. Wird zeitgleich zum Halterwechsel auch ein Fahrzeugwechsel vorgenommen, werden die Unterlagen gemäss Ziffer 2.2., ausgestellt auf den neuen Halter, benötigt.

Folgende Halterwechsel sind möglich:

- Zwischen natürlichen Personen bis zum 3. Verwandtschaftsgrad (siehe Aufstellung im Anhang)
- Zwischen Partnern in einer eingetragenen Partnerschaft
- Zwischen Lebenspartner in eheähnlicher Gemeinschaft, die nachweislich mindestens drei Jahre im gleichen Haushalt wohnhaft sind
- Zwischen einer juristischen und einer natürlichen Person. Es muss die Verbindung der natürlichen Person mit der juristischen Person mit einem Handelsregisterauszug dargelegt werden. Die unter Ziffer 3.2. genannten Bestimmungen sind sinngemäss anzuwenden.

Im Scheidungsfalle wird die Haltergeschichte berücksichtigt. Wird eine Verbindung zwischen anfragender Person und Schild festgestellt, kann maximal ein Jahr nach dem Scheidungstermin mit Zustimmung beider Personen ein Halterwechsel vollzogen werden.

2.5. Versichererwechsel

Definition: Die Kombination Halter – Fahrzeug – Kontrollschild bleibt bestehen, lediglich der Versicherer ändert.

Für einen reinen Versichererwechsel werden folgende Unterlagen benötigt:

- Fahrzeugpapiere (Fahrzeugausweis, allfällige Anhänge,...)
- Versicherungsnachweis

2.6. Deponierung

Definition: Das Kontrollschild wird für einen befristeten Zeitraum auf den Namen des Halters bei der Motorfahrzeugkontrolle hinterlegt. Es ist möglich auf das Schild zugelassene Fahrzeugausweise gültig zu belassen, diese können aber auch annulliert werden.

Für die Deponierung von Kontrollschildern wird Folgendes benötigt:

- Kontrollschilder

Sollte der Fahrzeugausweis, bzw. die Fahrzeugausweise, annulliert werden, ist dieser/sind diese ebenfalls vorzulegen.

Eine Deponierung ist für ein Jahr ab Deponierungsdatum möglich. Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung. Sollte die Deponierung verlängert werden, muss der Kunde selbstständig bei der Motorfahrzeugkontrolle vorstellig werden. Die Gebühren für eine Verlängerung der Deponierungsfrist sind ebenfalls in der Gebührenverordnung geregelt.

Werden die Kontrollschilder nach Ablauf der Deponierungsfrist nicht verlängert oder wieder zum Verkehr zugelassen, verfällt der Anspruch des Kunden, diese wieder auf seinen Namen zulassen zu können.

2.7. Wiederinverkehrsetzung nach Deponierung

Definition: Ein deponiertes Schild (vgl. Ziffer 2.6.) wird wieder auf den selben Halter zugelassen.

Für die Wiederinverkehrsetzung eines Schildes werden folgende Unterlagen benötigt:

- Versicherungsnachweis

Wird ein neues Fahrzeug auf das bestehende Schild zugelassen, wird ein Fahrzeugwechsel oder eine Wechselschilderöffnung zeitgleich durchgeführt, werden zusätzlich die Fahrzeugpapiere benötigt.

2.7. Abgabe der Schilder (Annullierung)

Definition: Die Kombination von Halter und Schild wird aufgelöst.

Zur Abgabe der Kontrollschilder werden folgende Unterlagen benötigt:

- Fahrzeugpapiere (Fahrzeugausweis, allfällige Anhänge,...)
- Kontrollschilder

Die abgegebenen Kontrollschilder werden vernichtet und für ein Jahr zur Ausgabe gesperrt. Der Anspruch des Kunden auf die Wiedertzuteilung derselben Kontrollschild-Nummer erlischt mit dem Tag der Abgabe bei der Motorfahrzeugkontrolle.

Der Fahrzeugausweis, bzw. die Fahrzeugausweise, ist/sind zu annullieren.

3. Spezialfälle

3.1. Natürliche Personen

3.1.1. Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Bewilligung)

Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligungen erhalten provisorische Kontrollschilder (sogenannte befristete Schilder). Diese sind jeweils für maximal ein Jahr zuzulassen und sämtliche Steuern und Gebühren sind im Voraus einzuziehen.

Bezüglich der benötigten Dokumente gelten die unter Ziffer 2. genannten Bestimmungen.

Als Ausnahme gelten Schweizer Staatsangehörige sowie Angehörige eines EWR-Mitgliedsstaates, welche zwecks Ehevorbereitung eine L-Bewilligung erhalten und bei der Zulassung ein Aufgebot des Zivilstandsamtes vorlegen können.

3.1.2. Personen mit ausländischem Wohnsitz

Natürliche Personen mit ausländischem Wohnsitz können ihr Fahrzeug in Liechtenstein zulassen, wenn die Bestimmungen über den Standort des Fahrzeugs gemäss Art. 66 der Verkehrszulassungsverordnung (VZV) erfüllt sind.

Folgende Unterlagen sind der Motorfahrzeugkontrolle neben den unter Ziffer 2. genannten Dokumenten zur Prüfung des Antrags vorzulegen:

- Auszug aus dem Grundbuch, welcher bestätigt, dass die Gesuch stellende Person die Eigentümerin einer Liegenschaft ist oder einen langfristigen Mietvertrag (mindestens 2 Jahre) abgeschlossen hat.
- Schriftliche Erklärung der anzugebenden Kontaktperson (Standortadresse des Fahrzeugs) welche beinhaltet, dass diese Person einverstanden ist als Standort im

Fahrzeugausweis aufgeführt zu werden und dass das Fahrzeug tatsächlich üblicherweise an dieser Adresse abgestellt ist.

Kann die Gesuch stellende Person alle Unterlagen beibringen, wird das Fahrzeug auf den ausländischen Halter mit entsprechender Standortadresse in Liechtenstein zugelassen. Es werden provisorische (befristete) Kontrollschilder ausgegeben.

3.2. Juristische Personen

3.2.1. Nicht tätige Gesellschaften

Gesellschaften die keine Gewerbebewilligung oder ein ähnliches Dokument vorweisen können um eine Tätigkeit in Liechtenstein nachzuweisen, müssen zusätzlich zu den unter Ziffer 2. genannten Dokumenten folgende Unterlagen bei der Zulassung vorlegen:

- Handelsregisterauszug
- Bestätigung des Verwaltungsrates (bei Stiftungen des Stiftungsrates), dass das Fahrzeug auf die Gesellschaft zugelassen werden darf.

Nicht in Liechtenstein tätige Gesellschaften erhalten provisorische (befristete) Kontrollschilder.

Hinterlegte Stiftungen können keine Fahrzeuge zulassen.

3.2.2. Tätige Gesellschaften

Tätige Gesellschaften müssen zusätzlich zu den unter Ziffer 2. genannten Dokumenten folgende Unterlagen bei der Zulassung vorlegen:

- Handelsregisterauszug
- Gewerbebewilligung, Konzession (oder ein ähnliches Dokument, welches Auskunft darüber erteilt, dass die Gesellschaft eine Tätigkeit in Liechtenstein ausüben darf)

Tätige Gesellschaften erhalten normale Kontrollschilder ohne Befristung.

Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz erhalten normale Kontrollschilder ohne Befristung, wenn sich der Standort des Fahrzeuges in Liechtenstein bei einem Mitarbeiter der Gesellschaft befindet. Bei der Zulassung muss von der Gesellschaft bestätigt werden, dass der Mitarbeiter das Fahrzeug im Rahmen seiner Tätigkeit bei der Gesellschaft verwendet. Im Fahrzeugausweis wird die Gesellschaft als Halter, sowie die Adresse des Mitarbeiters als Standort des Fahrzeuges eingetragen.

3.2.3. Einzelunternehmungen

Einzelunternehmungen müssen nicht im Handelsregister eingetragen sein. Es wird daher bei der Zulassung nur die Gewerbebewilligung verlangt. Die Einzelunternehmung muss im Unternehmensregister beim Amt für Volkswirtschaft eingetragen sein.

3.2.4. Liechtensteinische Familienstiftungen

Liechtensteinische Familienstiftungen müssen zusätzlich zu den unter Ziffer 2. genannten Dokumenten folgende Unterlagen bei der Zulassung vorlegen:

- Handelsregisterauszug

Liechtensteinische Familienstiftungen erhalten normale Kontrollschilder ohne Befristung.

3.3. Wunschnummern

Es ist möglich sogenannte Wunschnummern (spezielle Ziffernkombinationen) bei der Motorfahrzeugkontrolle zu reservieren. Voraussetzung ist, dass diese Ziffernkombination nicht unter die Bestimmungen der Ziffer 4. dieser Weisungen fällt oder bereits an einen anderen Halter zugeteilt ist.

Die zusätzlich zu den ordentlichen Gebühren zu entrichtende Einmalzahlung richtet sich nach der Gebührenverordnung.

4. Versteigerung

4.1. Schilderauswahl

Folgende Kontrollschilder werden ausschliesslich durch eine Versteigerung an den Meistbietenden ausgegeben. Die Auswahl trifft die Amtsleitung der Motorfahrzeugkontrolle.

- Kontrollschilder mit tiefen Nummern (4-stellige normale Kontrollschilder oder 2-stellige Motorradschilder)
- Kontrollschilder mit auffälligen Ziffernkombinationen

4.2. Häufigkeit der Versteigerung

Eine Versteigerung wird in der Regel alle 2 Jahre durch die Motorfahrzeugkontrolle durchgeführt. Es obliegt der Amtsleitung Termin und Häufigkeit festzulegen.

4.3. Zulassung eines Fahrzeugs

Auf das ersteigerte Kontrollschild muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Tag der Versteigerung ein Fahrzeug zugelassen werden. Andernfalls erlischt der Anspruch auf Zulassung. Die bereits bezahlte Kautions wird nicht zurückerstattet.

4.4. Teilnahme an der Versteigerung

Es dürfen nur Kontrollschilder für den Eigenbedarf ersteigert werden. Zur Teilnahme berechtigt sind alle Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Liechtenstein. Ist es einer Person nicht möglich selbst an der Versteigerung teilzunehmen oder soll für eine Gesellschaft mitgesteigert werden, ist vor Beginn der Versteigerung eine entsprechende Vertretungsvollmacht abzugeben.

4.5. Steigerungsbetrag und Kautions

Die ersteigerten Schilder sind am Tag der Versteigerung bar oder vor der Zulassung durch Überweisung des Steigerungsbetrages an die Motorfahrzeugkontrolle zu bezahlen. In jedem Fall ist an der Versteigerung eine Kautions von CHF 500.00 in bar zu bezahlen, welche bei der Zulassung angerechnet wird.

4.6. Gebühren

Der an der Versteigerung für ein bestimmtes Schild bezahlte Betrag befreit nicht von ordentlichen Gebühren und Abgaben jeder Art, namentlich für die Zulassung, Umschreibung oder Deponierung von Schildern.

4.7. Eigentum der Kontrollschilder

Die Kontrollschilder bleiben immer im Eigentum der Motorfahrzeugkontrolle. Der Halter ist nicht berechtigt, in irgendeiner Form darüber zu verfügen.

4.8. Verlust eines ersteigerten Kontrollschildes

Werden die ersteigerten Kontrollschilder gestohlen oder geraten in Verlust, werden diese in den üblichen Fahndungssystem der Landespolizei ausgeschrieben. Die Schilder sind für 15 Jahre zur Ausgabe gesperrt und können anschliessend wieder der Person zugeteilt werden, welche diese ersteigert hat.

4.9. Rückerstattung

Es erfolgt in keinem Fall eine Rückerstattung des Steigerungsbetrags.

5. Schlussbestimmungen

Die Entscheidungen der Motorfahrzeugkontrolle über die Zuteilung von Kontrollschildern jeglicher Art sind endgültig. Es besteht kein Anrecht auf Zuteilung einer speziellen Kontrollschildnummer.

Diese Weisungen sind sinngemäss auch bei Spezialfällen anwendbar.

Diese Weisung tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.

Anhang

Verwandtschafts-
tabelle

